

Satzung des Vereins Schrebergarten Stephanskirchen e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Schrebergarten Stephanskirchen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Stephanskirchen.
Postanschrift ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorstandes.

§ 2

Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stellung und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
- (2) Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein Mitglied beim Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz, nämlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein fördert:
 - a. Das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - b. die Erziehung zur Naturverbundenheit,

- c. die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
- d. die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung
- e. die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
- f. das Kleingartenwesen.

- (6) Der Verein wird Zwischenpächter im Sinne des § 4 des Bundeskleingartengesetzes. Er überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und Erholungsflächen) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 5

Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein strebt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit an. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6

Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins (§ 4 dieser Satzung) übernimmt der Verein die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften.
- (2) Der Verein berät, betreut und unterstützt seine Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht
- (3) Der Verein beschafft und verwaltet öffentliche und private Mittel, die im Rahmen des Vereinszwecks an ihn gezahlt werden.
- (4) Der Verein sorgt für die Erhaltung der bestehenden Gartenanlage und die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung, ebenso für die Einhaltung von Beschlüssen der Vereinsorgane.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche volljährige Personen werden.
- (2) Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften; sind zwei

Personen Pächter eines Kleingartens, so werden sie beide Mitglieder des Vereins. Mehr als zwei Personen können nicht Pächter einer Parzelle werden.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme auch der Mitgliederversammlung überlassen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Anpachtung eines Kleingartens ist nach Aufnahme in den Verein zulässig; bei der Aufnahme hat das Mitglied sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Vereinsatzung, der Garten- und Bauordnung und des Pachtvertrages sowie anderer Vereinsordnungen zu verpflichten.
Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtverhältnisses.
- (5) Aktive Mitglieder können auf Grund ihrer langjährigen Verdienste um den Verein und die Kleingartenanlage zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet nicht, wenn der Pachtvertrag über den Kleingarten endet. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können auch in Ämter im Vorstand und Beirat gewählt werden, solange sie Pächter eines Kleingartens sind.
- (6) Neben den aktiven Mitgliedern kann der Verein auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese sind durch den Vorstand in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Sie erhalten jährlich einen Rechenschaftsbericht. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie haben aber kein Stimmrecht und haben keinen Anspruch auf bevorzugte Anpachtung eines Kleingartens.

§ 8

Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Pachtzins für den Kleingarten wird für alle Parzellen gleichmäßig nach Quadratmetern berechnet. Die Kosten für Wasser, Abwasser, Versicherungen und Mitgliedsbeiträge an den Landesverband der Bayerischen Kleingärtner e. V. werden pro Parzelle umgelegt.
- (3) Alle vorgenannten Kosten sind zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (4) Der Verein kann eine Sonderumlage erheben, wenn größere Investitionen nötig sind. Die Sonderumlage wird in Absprache mit dem Beirat vom Vorstand beschlossen, wenn eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich ist. Die Sonderumlage darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nach Abs. (1) nicht übersteigen.
- (5) Ratenzahlungen werden nicht akzeptiert.
- (6) Die fälligen Zahlungen werden per Lastschrift vom Kassier des Vereins eingezogen.

- (7) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Spenden, mindestens in Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes und tragen damit zur Verwirklichung der Ziele des Vereins bei.

§ 9

Rechte und weitere Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- den durch Pachtvertrag zugeteilten Kleingarten vertragsgemäß zu nutzen,
 - die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung mit zu nutzen,
 - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- sich nach bestem Können für die Belange der Kleingartenanlage einzusetzen und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährdet,
 - die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - die Bestimmungen der Satzung zu befolgen,
 - die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber dem Grundstückseigentümer (Gemeinde) beruht,
 - den gepachteten Kleingarten entsprechend des Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften,
 - an den angesetzten Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen,
 - dem Verein ein SEPA-Mandat für die regelmäßigen Zahlungen zu erteilen und eine Änderung der Bankverbindung dem Verein mitzuteilen,
 - bei Wohnungswechsel die Änderung der Anschrift dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a) durch Tod des Mitglieds.
 Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenpachtvertrag und auch die Mitgliedschaft. Waren Eheleute oder Partnerschaften gemeinschaftlich Mitglieder und Pächter eines Kleingartens, bleibt beim Tode eines Ehegatten oder Partners der andere Teil Mitglied des Vereins; der Pachtvertrag wird mit dem überlebenden Ehegatten oder Partner fortgesetzt, wenn dieser es will (§ 12 BKleingartenG).
- b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem 30.11. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Der fristgerechte Austritt wird zum 30.11. des Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist. Der Austritt aus dem Verein gilt zugleich als Kündigung des Pachtvertrages über den Kleingarten.
- d) mit Beendigung des Pachtvertrags über den Kleingarten (insbesondere nach Kündigung oder Vertragsaufhebung).

Die Kündigung seitens des Vereins ist nur zulässig, wenn einer der in §§ 8 oder 9 BKleingartenG genannten Gründe vorliegt. Vor der Kündigung ist das von der Kündigung betroffene Mitglied von einem Vorstandsmitglied anzuhören.

Sind mehrere Personen Pächter einer Parzelle, so ist es ausreichend, wenn einer von ihnen den Kündigungsgrund verwirklicht hat.

Die ordentliche Kündigung ist nur zum 30. 11. eines Jahres möglich und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen (§ 9 BKleingartenG).

- (2) Alle Erklärungen, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen, sind schriftlich durch Einschreiben zu übermitteln; seitens des Vereins ist es ausreichend, wenn die Kündigung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 11

Weiterverpachtung und Entschädigung bei Pächterwechsel

- (1) Über die Weiterverpachtung des Kleingartens entscheiden der Vereinsvorstand und der Eigentümer (Gemeinde Stephanskirchen) entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (insbesondere §9) und der Vereinssatzung. Der ausscheidende Pächter muss angehört werden.
- (2) Vom Pachtnachfolger ist eine Ablösesumme für die Gartenlaube (ohne Inventar) und sonstige Baulichkeiten, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen, zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Höhere Gebote sind nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bewertet wird nach den Richtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium des Innern vom Oktober 2000. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Der Vorstand kann ein Gutachten eines externen Beraters einholen. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten) nicht gültigen Rechtsnormen und nicht der gärtnerischen Nutzung, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der ausscheidende Pächter. Bei Nichteinigung ist die Parzelle zum Ende der Kündigungsfrist komplett zu räumen.
- (5) Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses, kein Pachtnachfolger vorhanden sein sollte und eine Wiedervergabe der Parzelle angestrebt wird, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) auf der Parzelle zu belassen. Der Nutzer hat den Garten bis zur Neuverpachtung bzw. bis zur Räumung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und ein Nutzungsentgelt (Pacht, Wasser) zu bezahlen.

- (6) Wird das Pachtverhältnis vom Verpächter gemäß § 9 BKleingartenG gekündigt, so gilt für die Entschädigung § 11 BKleingartenG.

§ 12 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat
- d) die Wertermittlungskommission.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands und des Beirats,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Entscheidung über Festsetzung von Umlagen und Mitgliedsbeitrag
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch e-mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein eine e-mail Adresse mit der Bestimmung mitgeteilt hat, dass Nachrichten des Vereins an diese elektronische Adresse gesandt werden sollen.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln, soweit es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderung des Vereins handelt. Anträge auf Satzungsänderung sind erst auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
- (4) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies nach seiner Meinung im Interesse des

Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf andere Personen übertragen werden (§ 38 BGB).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung danach nicht beschlussfähig, dann ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Angelegenheiten, die Zahlungsverpflichtungen je Gartenparzelle betreffen (insbesondere Umlagen), zählt für jeden Garten nur eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Vereins ist in § 21 dieser Satzung geregelt.
- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vor der Versammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 14 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorstand (Stellvertreter), dem Kassier und dem Gartenfachberater. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (3) Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Versammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.
- (4) Vor einer Neuwahl wird ein Wahlausschuss gebildet (2 Personen), der die Wahl leitet.
- (5) Der Vorstand wird durch geheime oder offene Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Tritt ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Wahlperiode von seinem Amt zurück, so sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Nachwahlen durchzuführen.
- (7) Tritt der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand im Laufe der Wahlperiode zurück, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- (8) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (9) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Stephanskirchen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen (Garten- und Bauordnung) zu beschließen. Diese Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung, sie werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, den Garten und die Laube eines Pächters zu betreten und zu besichtigen. Die Besichtigung muss mit einer Frist von einer Woche in der Form angekündigt werden, wie das Mitglied/Pächter zu der Mitgliederversammlung geladen wird, wenn nicht Gefahr im Verzug ist.
- (12) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (13) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. oder 2. Vorstands zusammen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorstand noch zwei Vorstandsmitglieder (des Gesamtvorstandes) anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes. Der Vorstand kann auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (14) Bei jeder Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom ersten Vorstand oder seinem Stellvertreter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 15

Fakultativer Beirat

- (1) In der Mitgliederversammlung, in der der erste Vorstand gewählt wird, kann beschlossen werden, einen Beirat zu wählen. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Beiräte.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere indem er Informationen durch „Gespräche über den Zaun“ möglichst fundiert weitergibt.
- (3) Der Beirat nimmt Anregungen, Kritik und Wünsche der Mitglieder auf und leitet sie an den Vorstand weiter. Der Vorstand beruft den Beirat bei größeren Projekten ein.

§ 16

Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Kassier verwaltet die Kasse, entsprechend nachstehend aufgeführten Aufgaben:
- Einziehung der Beiträge, Pacht und sonstiger Umlagen
 - Er führt ordnungsgemäß Buch über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorstand leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. § 14 Abs. 2 gilt für sie entsprechend.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 17

Wertermittlungskommission

Die Wertermittlungskommission wird gebildet aus dem 1. Vorstand und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 18
Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonverbindung, E-mail-Adresse und Bankdaten.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V. erhält zur Mitgliederverwaltung nur die Adressdaten.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten der Mitglieder (Name) z. B. im Schaukasten oder in Zeitungsartikeln nur nach deren Zustimmung.

§ 19
Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins – außer Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen - können durch Aushang erfolgen.
- (2) Die Möglichkeit des Internets zu Informationen für die Mitglieder kann genutzt werden.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Generalpachtvertrages haben soweit rechtlich zulässig Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung. Die Bestimmungen der Einzelpachtverträge und die der Garten- und Bauordnung gelten neben dieser Satzung, sind ihr gegenüber jedoch nachrangig.
- (2) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 21
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (75 %) der stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag auf Auflösung zu erfolgen. Wird in der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann.

- (2) Die Abwicklung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Vertretungsregelung in § 14 Abs. 8 dieser Satzung gilt für die Liquidatoren entsprechend
- (3) Die gesamten Unterlagen des Vereins werden dem Gemeindearchiv überstellt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige, kleingärtnerische Organisation.

Stephanskirchen, den